

Neues Datenschutzrecht in der EU und in der Schweiz. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung trat am 25.05.2016 in Kraft. Anwendbar ist sie ab dem 25. Mai 2018. Sie enthält Regelungen über Datenschutz in der Datenverarbeitung, sowie über die Rechte der betroffenen Personen. Das Schweizer Datenschutzgesetz wird an die EU-Regelungen angepasst.

VON REGULA HEINZELMANN*

Der Bundesrat will den Datenschutz stärken und an die veränderten technischen Voraussetzungen anpassen. Im Dezember 2016 wurde der Vorentwurf zu einer Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) in die Vernehmlassung geschickt. Dabei werden Anpassungen an die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) vorgenommen, sowie an die neue EU-Richtlinie 2016/680, die für Bearbeitung der Daten durch Behörden gilt. Weiter will der Europarat die von der Schweiz ratifizierte «Konvention zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten» (Datenschutzkonvention SEV 108) modernisieren, was bei der Gesetzesrevision ebenfalls berücksichtigt wird.

EU-DSGVO auch in der Schweiz beachten. Nach Artikel 3 kann EU-DSGVO auch in der Schweiz relevant sein und zwar in folgenden Fällen

- > bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet
- > wenn personenbezogene Daten von Personen, die sich in der EU befinden, verarbeitet werden von einem Verantwortlichen oder Beauftragten, der sich nicht in der EU befindet. Vor allem gilt das, wenn man Personen in der EU Waren oder Dienstleistungen anbietet oder das Verhalten betroffener Personen innerhalb der EU beobachtet.

Verantwortliche für Daten oder ihre Beauftragten (in der Verordnung «Auftragsverarbeiter» genannt) müssen für diese Aufgaben schriftlich einen Vertreter mit Niederlassung in dem Land benennen, in dem die Personen wohnen, denen

man Waren oder Dienstleistungen anbietet oder deren Verhalten man beobachtet. Die Vertretung ist nicht vorgeschrieben, wenn die Datenverarbeitung nur gelegentlich erfolgt.

Verantwortliche haften. Als «Verantwortlicher» gilt nach der Definition des Artikels 4 der EU-DSGVO die natürliche oder juristische Person, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, die Definition im Vorentwurf des DSG ist entsprechend.

Die Verantwortlichen haften nach EU-DSGVO dafür, dass bei jedem Verarbeitungsvorgang die Vorschriften der Verordnung eingehalten werden. Es ist ratsam, diese Massnahmen auch in den Schweizer Betrieben einzuführen, auch im Hinblick auf das neue Schweizer DSG. Sind mehrere Personen für die Datenverarbeitung zuständig, gelten sie nach EU-DSGVO als «gemeinsam Verantwortliche». Die EU-DSGVO gilt nicht für natürliche Personen, die ihre Daten ausschliesslich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten verarbeiten.

Für Verstösse gegen die Datenschutz-Grundverordnung werden Geldbussen angedroht. Diese müssen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten können aber auch andere Sanktionen festlegen (Artikel 83 und 84). Im DSG-Vorentwurf werden Bussen bis CHF 500'000 angedroht (DSG Art. 50).


Freiwillige Zustimmung der Betroffenen. Die Datenschutz-Grundverordnung räumt den betroffenen Personen viele Rechte ein, darunter Informationsrechte oder Recht auf Korrekturen. Besonders problematisch ist das Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung (Artikel 17), das von einem Datenverarbeiter auch gegenüber anderen durchzusetzen ist.

Nach DSG-Vorentwurf darf man die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch Datenverarbeitung nicht

BONITÄTSRECHERCHE UND DATENSCHUTZ

Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Thema Bonitätsrecherchen einen wegweisenden Entscheid gefällt. Der Auskunftsanbieter Moneyhouse bot auf der Webseite systematisch verknüpfte Informationen an, die auch Angaben zu Alter, Beruf, Wohnliegenschaft und Mitbewohnern von Privatpersonen enthielten. Nach Beschwerden von Betroffenen führte der EDÖB eine formelle Sachverhaltsabklärung durch und klagte beim Bundesverwaltungsgericht, um seine Forderungen durchzusetzen. Das Bundesverwaltungsgericht hält in seinem Urteil vom 18. April 2017 fest, dass aus unterschiedlichen Quellen stammende Personendaten nicht in beliebigem Umfang gespeichert, verknüpft und reproduziert werden dürfen. Die Herkunft der Daten spielt dabei keine Rolle und auch

nicht, ob die Daten bereits zugänglich gemacht worden sind oder nicht. Entscheidend seien Menge und Inhalt der verknüpften Daten. Das Gericht hält fest, dass die Privatsphäre zu respektieren ist, wenn es um eine Bearbeitung von Informationen geht, die Rückschlüsse auf private Wohn- und Lebenssituationen zulässt und so zu Persönlichkeitsprofilen führt. Moneyhouse wurde angewiesen, diverse Daten und Links, die nicht bonitätsrelevant und von keiner Einwilligung der Betroffenen gedeckt sind, zu löschen. Dazu soll Moneyhouse sicherstellen, dass die Bonitätsauskünfte inhaltlich richtig und nur an Kunden erteilt werden, die über ein berechtigtes Interesse verfügen. Das Urteil kann noch an das Bundesgericht weitergezogen werden.



Dürfte für viel Juristenfutter sorgen: Das an die EU-Datenschutz-Grundverordnung angepasste Schweizer Datenschutzgesetz.

widerrechtlich verletzen (DSG Art. 23). Für die Datenverarbeitung benötigt man die Einwilligung der betroffenen Person, ausser wenn sie durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (DSG Art. 24). Klagen zum Schutz der Persönlichkeit richten sich nach den Artikeln 28, 28a sowie 28g – 28l des Zivilgesetzbuchs (DSG Art. 25). **Wichtig: Der Datenschutz für juristische Personen soll abgeschafft werden. Dies soll die Bekanntgabe von Daten ins Ausland erleichtern.**

Das neue DSG enthält Regelungen über Daten von Verstorbenen (DSG Art. 12). Der Verantwortliche muss kostenlos Einsicht in die Daten einer verstorbenen Person gewähren, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Einsicht vorliegt und die verstorbene Person die Einsicht zu Lebzeiten nicht ausdrücklich untersagt hat oder keine überwiegenden Interessen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen.

Vertrag über Aufträge zur Datenverarbeitung. Aufträge über Datenverarbeitung kann man einem sogenannten «Auftragsverarbeiter» erteilen (EU-DSGVO Artikel 4, Art. 28). In der EU-DSGVO Artikel 28 der Verordnung ist ein schriftlicher Vertrag mit dem Auftragsverarbeiter vorgeschrieben, in dem man bestimmte Elemente festlegen muss. Die Europäische Kommission kann Standardvertragsklauseln festlegen.

Nach dem DSG-Vorentwurf Art. 7 kann der Verantwortliche die Bearbeitung von Personendaten durch Vereinbarung oder Gesetz einem Auftragsbearbeiter übertragen. Der Verantwortliche muss einen Auftragsbearbeiter auswählen, der in der Lage ist, die Datensicherheit und die Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten. Ein schriftlicher Vertrag wird nach DSG nicht verlangt. Der Auftragsbearbeiter darf aber die Bearbeitung nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen einem anderen Auftragsbearbeiter übertragen.

Selbstregulierung und Empfehlungen des EDÖB. Die Schweizer Unternehmen sollen ihren Datenschutz im Prinzip selbst regulieren. Der Vorentwurf sieht vor, dass der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) sogenannte «Empfehlungen der Guten Praxis» erlässt oder genehmigt, welche die Datenschutzvorschriften konkretisieren. Diese sind aber nicht verbindlich, die Datenschutzvorschriften können auch auf andere Weise eingehalten werden (DSG Art. 9). Verantwortliche und Auftragsbearbeiter können ihre Datenbearbeitungsvorgänge von einer anerkannten, unabhängigen Zertifizierungsstelle beurteilen lassen (DSG Art. 10).

Der EDÖB soll weitere Aufsichtskompetenzen des EDÖB erhalten, z.B. die Befugnis, Verstösse gegen die Datenschutzvorschriften zu untersuchen und entsprechende Verfügungen zu erlassen. Zudem sollen die Strafbestimmungen im Gesetz verschärft werden.

QUELLEN UND INFORMATIONEN

- > Informationen über die DSG-Revision: <https://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00628/00784/index.html?lang=de>
- > Datenschutz-Grundverordnung: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=de>
- > Recht auf Vergessenwerden: <https://www.enisa.europa.eu/news/enisa-news/prs-in-german/neuer-bericht-der-eu-agentur-enisa-fokussiert-auf-die-technischen-aspekte-des-rechts-vergessen-zu-werden>
- > Urteil über Moneyhouse: <https://www.edoeb.admin.ch/aktuell/01447/index.html?lang=de>



REGULA HEINZELMANN

ist Juristin und Freie Journalistin in Dietikon und Berlin.

ANZEIGE

KMU Facoring